

SATZUNG

des

Vereins

Förderverein Gotthold-Ephraim-Lessing- Mittelschule

e.V.

Gründung am 10.01.2019

Satzung vom 10.01.2019

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Finanzierung des Vereins und Verwendung der Vereinsmittel
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Zuständigkeit des Vorstands
- § 11 Der Beirat
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Änderung der Schulform
- § 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte
- § 16 Sprachregelung
- § 17 Inkrafttreten

Gründungsmitglieder

Förderverein Gotthold-Ephraim-Lessing-Mittelschule e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Gotthold-Ephraim-Lessing-Mittelschule". Er soll in das Vereinsregister Ingolstadt eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Es beginnt jeweils mit dem 01. Januar eines Jahres und endet mit dem 31. Dezember. Das Geschäftsjahr im Gründungsjahr des Vereins beginnt mit der Gründungsversammlung und endet zum Ende des Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Gotthold-Ephraim-Lessing-Mittelschule in Ingolstadt.

Dazu zählen insbesondere:

- a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - b) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
 - c) die Unterstützung der schulischen Gremien, Elterninitiativen und des Elternbeirats
 - d) die Förderung von Klassenfahrten, Exkursionen und schulischer Veranstaltungen
 - e) die Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - f) die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
 - g) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, auch für die Pausengestaltung und für den Außenbereich
 - h) die Unterstützung bei der Herausgabe von Informationsschriften an der Schule (z.B.: Jahresbericht, Schülerzeitung, Elternblatt, Vereinsrundbrief)
 - i) die Außendarstellung der Schule.
- 2) Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen von Spenden und Zuwendungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4 Finanzierung des Vereins und Verwendung der Vereinsmittel

- 1) Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird, sowie durch Spenden und Zuwendungen.
- 2) Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3) Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck (§ 2 und § 3) und der satzungsgemäßen Verwendung vereinbar sein.
- 4) Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
- 5) Innerhalb von zwei Monaten nach Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Hierbei sind die Gelder auf satzungsgemäße Verwendung und die nach den Buchungsrichtlinien des deutschen Steuerrechts geführten Unterlagen zu prüfen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sonderprüfungen sind möglich.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied werden.
- 2) Die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Minderjährige Mitglieder sind in die Entscheidungsfindung eingebunden, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit dem Aufnahmeantrag oder durch ein elektronisches Verfahren zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Geschäftsfähigkeit des Mitglieds,
 - b) freiwillig, durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Austrittsfrist von einem Monat,
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - i) wenn Beiträge und/oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von einem Monat rückständig sind. Der offene Betrag ist einmal schriftlich anzumahnen. Das Mitglied hat die Möglichkeit, die offenen Posten innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat zu begleichen. Die Mahnung hat an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds zu erfolgen. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Beendigung der Mitgliedschaft hinweisen.
 - ii) wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.
- 5) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Mit Ernennung ist eine Ehrenurkunde auszuhändigen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, sie bleiben und sind gleichberechtigte Mitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Minderjährige Mitglieder sind in die Entscheidungsfindung eingebunden, haben jedoch kein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 2) Die Mitglieder haben mindestens die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- 2) Die Beiträge sind jährlich zum Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 3) Eine Änderung des Mitgliedsbeitrags muss schriftlich erfolgen. Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags darf nicht unterschritten werden.
- 4) Die Zahlung erfolgt in der Regel durch Einzugsermächtigung oder per Dauerauftrag.
- 5) Sonstige Zahlungen des Fördermitglieds haben durch Einzahlung oder Überweisung auf das Vereinskonto zu erfolgen.
- 6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 7) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 8) Endet die Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres, erfolgt keine anteilige Erstattung des Jahresbeitrages.
- 9) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 10) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag für ein Geschäftsjahr ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Beirat.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten.
- 3) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein unter Berücksichtigung der Vorstandsbeschlüsse.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatzvorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- 5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung des Jahres- u. Kassenberichtes
 - f) Umsetzung von Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 - g) Beschlussfassung über die Höhe der Bearbeitungsgebühr nach § 7 Abs. 6
 - h) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

- 2) Die Vorstandssitzungen sind durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen.
- 3) Mindestens einmal im Jahr wird eine erweiterte Vorstandssitzung, an der Vorstand und Beirat teilnehmen, einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn im Einzelfall bestimmt die Satzung eine andere Stimmquote. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Beirat

- 1) Dem Beirat gehören kraft Amtes
 - a) der Schulleiter,
 - b) ein vom Lehrerkollegium gewählter Vertreter,
 - c) ein vom Elternbeirat gewählter Vertreterbzw. im Verhinderungsfall ein aus deren Mitte beauftragter Stellvertreter an.
- 2) Die Mitglieder des Beirates sind zu den erweiterten Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuladen.
- 3) Der Beirat berät den Vorstand, insbesondere bei der Vergabe der Mittel.
- 4) Der Beirat hat ein Anhörungsrecht aber kein Stimmrecht.
- 5) Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- 6) Mitglieder des Beirates dürfen nicht gleichzeitig Angehörige des Vorstandes sein.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- 3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung, der Ort und die Zeit bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von der Vertretung oder vom Schatzmeister. Sollten auch diese verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit die Satzung kein anderes Stimmverhältnis vorgibt.
- 3) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- 4) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 5) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit 2/3-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.
- 6) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Satzungsänderung ist auf diesen Tagesordnungspunkt hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 7) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes
 - d) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 - e) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder
 - f) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
 - g) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h) die Entscheidung über eingereichte Anträge
 - i) Beschlüsse über die Änderung der Satzung
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vorzunehmen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich unter Nennung der Stimmenanzahl zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an die Gotthold-Ephraim-Lessing-Mittelschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Änderung der Schulform

- 1) Bei einer Änderung des Schulnamens und/oder der Schulform gelten die Bestimmungen dieser Satzung bis zum Vorliegen einer neuen Satzung auch für die neue Schulform bzw. die neue Schulbezeichnung fort.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Sprachregelung

- 1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen oder Männern besetzt werden.

§ 17 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am **10.01.2019** und der fortgesetzten Gründungsversammlung am **10.01.2019** in Ingolstadt beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

(Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Adresse mit Unterschrift von mindestens sieben Gründungsmitgliedern)

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____